

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Firma Rhenus Midgard Hamburg GmbH, *Seehafenstraße 20*, 21109 Hamburg, hat am 05.05.2021, vervollständigt am 04.03.2025 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück 2. Hafenstraße 4 in 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 34,36,37 teilw., 43 teilw., 3921,4106 teilw. und 5275 teilw., beantragt.

Die Firma hat folgende Änderungen an der genehmigten Umschlags- sowie der genehmigten Lageranlage beantragt:

1. Erhöhung der Durchsatzkapazität der Umschlagsanlage von 425.000 t/a auf 433.000 t/a (Ziffern gemäß Anlage 1 der 4. BImSchV: 8.15.1 und 8.15.3)
2. Einrichtung einer neuen Fläche (Werkstattbox) für die zeitweilige Lagerung von Abfällen
3. Erhöhung der Lagerkapazität für Abfälle von 1.000 t auf 20.520 t (Ziffern gemäß Anlage 1 der 4. BImSchV: 8.12.1.1 und 8.12.2)

Mit Vorliegen der Genehmigung sollen die Änderungen in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.15.1 G, 8.15.3 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 GE der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag kann vom **22.04.2025** bis einschließlich **22.05.2025** eingesehen werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **22.04.2025** bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **22.06.2025**, schriftlich bei der

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

oder per E-Mail an Az-054-2021-Rhenus-Midgard@bukea.hamburg.de

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet statt

am 21.08.2025

ab 10.00 Uhr

in den Räumen der *Behörde für Umwelt, Klima, Energie, und Agrarwirtschaft*
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 22. April 2025

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft